



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Diegten

Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015

- § 1 Zweck
- § 2 Definition
- § 3 Aktuelles Jahreseinkommen
- § 4 Jahreseinkommenshöchstgrenze
- § 5 Vermögenshöchstgrenze
- § 6 Jahresnettomiete
- § 7 Höchstmieten
- § 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse
- § 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung
- § 10 Härtefälle
- § 11 Verfahren
- § 12 Auszahlungsmodus
- § 13 Rechtsschutz
- § 14 Strafbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung vom 26. November 2015 der Einwohnergemeinde Diegten, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

§ 2 Definition

Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen der Jahresnettomiete und derjenigen Miete, die die Mietzinsbelastung auf ein tragbares Mass reduziert.

§ 3 Aktuelles Jahreseinkommen

¹Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. (Steuer- und Finanzgesetz BL) Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden die gesetzlich abzugsfähigen Erwerbsunkosten und die AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule).

²Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem: nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs - Prämienverbilligungen).

§ 4 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das aktuelle Jahreseinkommen darf für Alleinstehende **Fr. 30'000.--** für Ehepaare **Fr. 38'000.--** nicht übersteigen. Dazu kommt ein Kinderbetrag von **Fr. 4000.-- pro Kind** gemäss § 3 Abs. 1 lit. a MBG.

§ 5 Vermögenshöchstgrenze

Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag besteht, sofern das Vermögen **Fr. 4000.--** für eine alleinstehende Person, **Fr. 8'000.--** für ein Ehepaar und **Fr. 2000.--** für jedes minderjährige Kind nicht übersteigt.

§ 6 Jahresnettomiete

¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 7 Höchstmieten

¹Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 11'400.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 15'000.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'800.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18'000 -- pro Jahr
pro zusätzliche Person	Fr. 1'000.-- pro Jahr

²Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 9 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

²Die Berechnung des Lebensbedarfs erfolgt nach den Richtlinien der SKOS (Schweiz. Konferenz für öffentliche Sozialhilfe).

§ 10 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 11 Verfahren

¹Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen:

- Mietvertrag
- aktueller Lohnausweis
- aktueller Lohnausweis der Haushaltmitglieder
- allfällige Bescheinigung über eine Ergänzungsleistung
- Bescheinigung über Stipendien, Alimenten etc.
- Post- und Bankauszüge

²Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab dem Zeitpunkt des Gesuchs Einreichung gewährt.

³Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

⁴Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die in diesem Reglement festgelegten Beträge der Teuerung resp. der Marktentwicklung anzupassen.

§ 12 Auszahlungsmodus

¹Die Auszahlung der Beiträge erfolgt quartalsweise.

²Jährliche Beiträge unter **Fr. 100.--** werden nicht ausbezahlt.

§ 13 Rechtsschutz

Gegen Entscheide aufgrund dieses Reglements kann gemäss § 172 - 176 des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft. Die zu Unrecht bezogenen Beträge sind mit Zins zurückzuerstatten.

²Zusätzliche strafrechtliche Verfolgungen bleiben vorbehalten.

³Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

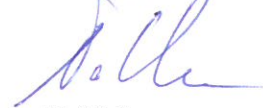
Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:



R. Ritter

Der Verwalter:



H. Volken

Beschlossen durch die **Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2015.**

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss

Nr. 10..... vom 08. Februar 2016.....



Verfügung Nr. 10

Vom 8. Februar 2016 TD

Einwohnergemeinde Diegten - Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

I.

Am 26. November 2015 beschloss der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Diegten das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Aenderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe k. der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Die Bestimmungen können genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

III.

://: Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Diegten wird genehmigt.

Verteiler: - Gemeinderat

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**

Thomas Weber, Regierungsrat

